

Regierungsratsbeschluss

vom 22. August 2005

Nr. 2005/1754

**Amt für Wirtschaft und Arbeit: Vereinbarung für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes
(Vereinbarung RAV/LAM/KAST 2006) - Kompetenz zur Unterzeichnung der Vereinbarung**

1. Erwägungen

Die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen beim Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wird durch eine Vereinbarung geregelt, die bis am 31. Dezember 2005 befristet ist. Mit der Vereinbarung 2006 wird grundsätzlich an der Wirkungsorientierung festgehalten und die Vereinbarung im bisherigen Rahmen fortgesetzt. Dabei gibt der Bund die Ziele sowie die erwarteten Wirkungen vor und formuliert den Rahmen der Zusammenarbeit Bund-Kantone. Die neue Vereinbarung ist befristet bis 31. Dezember 2009 und sieht gegenüber den geltenden Regeln keine materiellen Änderungen vor. Das Volkswirtschaftsdepartement hat mit Schreiben vom

2. Mai 2005 zum Vereinbarungsentwurf des Bundes Stellung genommen. Die nun vorliegende Vereinbarung steht im Einklang mit der Stellungnahme des Volkswirtschaftsdepartements, insbesondere wird auf die Wiedereinführung der Bonus-/Malus-Reglung vorläufig verzichtet.

2. Beschluss

Die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements wird ermächtigt, die Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, und dem Kanton Solothurn für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) zu unterzeichnen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Vereinbarung

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK-Nr. 2005-439)
Finanzdepartement

Staatskanzlei, Vertragsbuch

Amt für Wirtschaft und Arbeit (4)